



[YouTube Kids >](#)

[< Ursachen und Formen von Cybermobbing](#)

Klare Regeln für Drohnen

Mehr Sicherheit im Luftverkehr



Drohnen dürfen die öffentliche Sicherheit nicht gefährden

© Ruslan Ivantsov , Fotolia

Drohnen sind leicht zu steuern und haben oft eine kleine Kamera an Bord, mit der sich faszinierende Luftbilder machen lassen. Seit dem 1. Oktober 2017 gelten allerdings strengere Nutzungsregeln. Die neue Drohnen-Verordnung fordert bei bestimmten Geräten das Anbringen einer Plakette und einen Kenntnissnachweis.

Kollisionsgefahr im Luftraum

Als im Februar 2016 ein Passagierjet im Landeanflug auf den Pariser Flughafen Charles de Gaulles beinahe mit einer **Drohne** kollidierte, muss der Pilot sich gehörig erschrocken haben. Er veranlasste ein Ausweichmanöver, da die **Drohne** nur wenige Meter an dem Airbus A320 vorbeiflog. Ein Zusammenstoß mit einem unbemannten Flugkörper hätte mit fatalen Folgen ausgehen können. In Frankreich ist der Betrieb von Drohnen in der Nähe von Flughäfen eigentlich verboten. Auch in Deutschland besitzen immer mehr Menschen eine **Drohne** oder ähnliche Fluggeräte, die eine Höhe von 100 Metern und mehr erreichen. Dadurch ergeben sich mehr Risiken für Beinahe-Kollisionen und Unfälle. Deshalb hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur strengere Regeln für den Betrieb von Drohnen und anderen Flugmodellen veranlasst. Die „**Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten**“ sieht nun unter anderem Flugverbote für besonders sensible Bereiche, eine Kennzeichnungspflicht und eine behördliche Erlaubnispflicht vor. Ob die strengeren Regeln das eigene Fluggerät betreffen, hängt vom Gewicht und der individuellen Nutzung ab. Hobby-Flieger sollten sich über

die geltenden Regelungen informieren, bevor sie mit ihrem Hightech-Fluggerät in die Lüfte steigen.

Welche Regeln gelten für welche Drohne?

Wer sein Flugobjekt auf Modellflugplätzen einsetzt, kann das auch weiterhin unverändert machen, denn die neuen Regeln beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung außerhalb von Modellfluggeländen. Auf einem zugelassenen Modellflugplatz, der eine Aufstiegserlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde hat, kann die Drohnen-Verordnung deshalb weitgehend ignoriert werden. Flugmodelle und Multicopter mit einem Gewicht von 250 Gramm oder mehr unterliegen allerdings einer Kennzeichnungspflicht, die auch beim Betrieb auf einem Modellfluggelände gilt. Der Besitzer muss für die Kennzeichnung eine Plakette auf dem Gerät anbringen, auf der sich Name und Adresse des Eigentümers befinden. So lässt sich im Schadensfall der Halter schneller ermitteln. Keinesfalls darf ein mit Bleistift beschriebener und aufgeklebter Zettel als Plakette verwendet werden. Eine korrekt angebrachte Plakette muss Wind, Wetter und Feuer trotzen können, wie beispielsweise eine Plakette aus Aluminium. Strengere Regeln gelten auch für Flugmodelle, die mehr als zwei Kilogramm Startmasse haben und wenn die Halter diese Geräte höher als 100 Meter fliegen lassen. Wer keine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder einen Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer hat, muss zunächst einen Kenntnissnachweis erbringen. Die Besitzer müssen sich mit der Steuerung und Navigation von Multicoptern und Flugmodellen auskennen. Weiterhin müssen sie fundierte Kenntnisse über das Luftrecht sowie über die Luftraumordnung nachweisen. Der Kenntnissnachweis kann nach Prüfung entweder bei einer vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle erteilt werden oder wird von einem Luftsportverein ausgestellt. Der Betrieb von Multicoptern über einer Höhe von 100 Metern ist hingegen auch mit gültigem Kenntnissnachweis nicht erlaubt. Ausnahmen können nur von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Modellflugzeuge über eine Höhe von 100 Metern hinaus zu steuern, ist mit Plakette und gültigem Kenntnissnachweis erlaubt. Wer allerdings ein Luftfahrzeug mit einem Gewicht von fünf Kilogramm und mehr außerhalb von Modellfluggeländen und bei Nacht fliegen will, braucht neben der Plakette und dem Kenntnissnachweis außerdem noch eine Aufstiegserlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.

Hier herrscht absolutes Flugverbot

Ferngesteuerte Flugkörper sollten generell immer in Sichtweite geflogen werden. Bemannten Luftfahrzeugen müssen sie in jedem Fall ausweichen, um Behinderungen im Luftverkehr oder Beinahe-Kollisionen wie am Pariser Flughafen zu vermeiden. Es gibt zudem bestimmte Bereiche, in denen ein absolutes Flugverbot für alle Drohnen und andere Flugmodelle gilt. In folgenden Gebieten ist das Fliegen solcher Geräte untersagt:

- ▶ Verfassungsorgane, Bundes- oder Landesbehörden
- ▶ An- und Abflugbereiche von Flugplätzen
- ▶ Industrieanlagen
- ▶ Hauptverkehrswege
- ▶ Naturschutzgebiete
- ▶ Menschenansammlungen
- ▶ Einsatzorte der Polizei und Rettungskräfte

Ebenfalls verboten ist der Betrieb einer **Drohne** oder eines Modellflugzeugs mit mehr als 250 Gramm Gewicht über Wohngrundstücken. Unabhängig vom Gewicht gilt auch ein Verbot, wenn das Flugobjekt optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen kann. Vor dem Filmen und Fotografieren mit einer **Drohne** sollten unbedingt die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen in der Nähe beachtet werden. Eine private **Drohne** darf im Flug schließlich nicht jede beliebige Person ohne Erlaubnis ablichten. Wer fotografiert oder gefilmt wird, kann dem Besitzer die Veröffentlichung – etwa über das **Internet** – oder die Weitergabe des Materials untersagen. Wer sicher gehen will, bittet die betroffenen Personen vor dem Drohneneinsatz am besten um eine Film- oder Fotoerlaubnis.



Für Unfallschäden unbedingt absichern

Für den Fall, dass doch einmal etwas passiert, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung absolute Pflicht. Private Drohnenbesitzer sollten wissen, dass bei Schäden, die durch Drohnen und andere Flugmodelle verursacht werden, fast immer der Halter haften muss. Die [Verbraucherzentrale](#) Nordrhein-Westfalen empfiehlt, noch vor dem ersten Betrieb mit der Versicherung zu klären, inwieweit die bisherige Haftpflichtpolice für Schäden aufkommt und sich dies auch schriftlich bestätigen zu lassen. Denn wenn der Standardschutz nicht ausreicht, muss eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden. Entweder kann ein solcher Schutz in die private Haftpflichtversicherung nachträglich integriert werden oder als Zusatzpolice abgeschlossen werden. Für Hobby-Flieger bieten Modellflugverbände aber auch einen passenden Versicherungsschutz auf Nachfrage oder über eine Mitgliedschaft an.
AL (24.11.2017)

Drohne oder „Flugmodell“?

Das Luftrecht unterscheidet zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen. Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte Luftfahrtsysteme, sofern diese „nicht ausschließlich zur Sport- und Freizeitgestaltung betrieben werden, sondern zu einem gewerblichen Zwecke genutzt werden“. Bei der reinen Freizeitnutzung gelten sie als Flugmodelle. Alle Infos zur neuen Drohnen-Verordnung fasst das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem [Flyer](#) zusammen.

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [Einsatz von Drohnen](#)
-  [Risiko Hoverboard](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)

Weitere Infos zum Thema Internet und Mobil



Hilfestellung oder Irreführung?

Kundenbewertungen im Netz

Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher ist der Einkauf im...[\[mehr erfahren\]](#)



Einfluss von Fake News auf Kinder und Jugendliche

Kritische Medienkompetenz entwickeln

Im [Internet](#) werden täglich Falschmeldungen verbreitet, um gezielt...[\[mehr erfahren\]](#)



Die Täter sehen alles

Digitales Stalking

Eine unangenehme Vorstellung: Jemand verschafft sich heimlich Zugriff...[\[mehr erfahren\]](#)



Mit Matteo Cagnazzo, Institut für Internetsicherheit (if(is)), Westfälische Hochschule

Video: Internetkriminalität - So schütze ich mich!

In diesem Video informiert Matteo Cagnazzo vom Institut für...[\[mehr erfahren\]](#)



Schüler werden zu Medienhelden

Prävention von Cybermobbing im Schulkontext

Das Europäische Netzwerk für Kriminalprävention hat im Rahmen seiner...[\[mehr erfahren\]](#)

© Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Cookie Einstellungen

- Statistiken
- Essentiell

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Einige von ihnen sind essenziell, während andere uns helfen, diese Website und Ihre Erfahrung zu verbessern.

Nur essentielle Cookies akzeptieren [Alle akzeptieren](#)